



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 3. April 2023
GZ 2023-0.210.767

Oö. Kinderbildungs- und -betreuung-Novelle 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 15. März 2023, GZ: Verf-2012-120126/107-Nc, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Den Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge fallen Kosten für das Land (Erhöhung des Landesbeitrags zum laufenden Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen) und für die Gemeinden (Erhöhung des Urlaubsanspruches des Personals, Erweiterung der verpflichtenden Mindestöffnungszeiten) an. Über diese Kosten sei bereits im Vorfeld Einvernehmen mit den Interessenvertretungen der Gemeinden und Städte erzielt worden. Konkret beziffert werden diese allerdings nicht.

Gemäß Art. 30 Abs. 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz sind jedem Gesetzesvorschlag Ausführungen u.a. über die damit verbundenen Folgen, insbesondere die finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land und die Gemeinden anzuschließen. Zweck der zit. Bestimmung ist es, den Gesetzgeber bei der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt zu unterstützen. Der RH weist darauf hin, dass eine nicht näher bezifferte Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des Art. 30 Abs. 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz entspricht, und regt eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen an.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

